BStU
000213

der DDR zu stellen. Die Selbstbezichtigung des Verdächtigen gemäß § 92 Ziff. 7 StPO ist für das Untersuchungsorgan ebenfalls ein Prüfungsanlaß für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

- Ein ursprünglich inoffiziell gesicherter Brief wird durch die Deutsche Post gemäß § 11 (1) der Postordnung von der Beförderung ausgeschlossen - die Verletzung von Rechtsvorschriften muß offiziell begründbar sein - und mit einem Schreiben der Deutschen Post an die zuständige Bezirksverwaltung für Staatssicherheit übersandt. Das Schreiben der Deutschen Post und der Brief ist gemäß § 92 Ziffer 3 ein Anlaß für die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und veranlaßt das zuständige Untersuchungsorgan des MfS zu Prüfungshandlungen.

- Durch den zuständigen Mitarbeiter der Objektdienststelle, einen OibE oder durch einen IM in einer Schlüsselposition wird der zuständige Direktor eines Kombinats veranlaßt, in einem bestimmten Bereich seines Zuständigkeitsbereichs eine Finanzrevision durchführen zu lassen. Die dabei getroffenen Feststellungen über finanzielle Unregelmäßigkeiten werden dem Staatsanwalt des Bezirkes zugeleitet, der das Untersuchungsorgan des MfS gemäß § 92 Ziff. 2 StPO mit der Prüfung beauftragt.

- Unter Ausnutzung einer beim Untersuchungsorgan anhängigen Ermittlungsverfahrens/Prüfungsverfahrens gelingt es, eine durch inoffizielle Maßnahmen getroffene Feststellung über ein bestimmtes Versteck von Beweismitteln offiziell verwendbar zu machen (im Ergebnis einer Hausdurchsuchung bzw. im Ergebnis einer Befragung). Diese eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane sind gemäß § 92 Ziffer 1 StPO Anlaß zur Durchführung von Prüfungshandlungen.